

Oberbergischer Kreis

Seelische Belastung als Grund für eine öffentlich-rechtliche Namensänderung

- Stand: Mai 2026 -



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Eine Namensänderung kann in Ausnahmefällen auch dann genehmigt werden, wenn die Führung des bisherigen Namens zu einer erheblichen seelischen Belastung führt. **Dabei kommt es immer auf die Umstände des Einzelfalls an.**

1. Wann liegt eine ausreichende seelische Belastung vor?

Eine seelische Belastung kann einen wichtigen Grund für eine Namensänderung darstellen, wenn:

- die Führung des bisherigen Namens eine nachvollziehbare, erhebliche psychische Belastung verursacht,
- diese Belastung über eine bloße persönliche Abneigung oder übertriebene Empfindlichkeit hinausgeht, und
- die Gründe auch aus objektiver Sicht verständlich und begründet erscheinen.

2. Ärztliche oder psychologische Nachweise

Zur Begründung des Antrags sollte in der Regel ein fachärztliches oder psychologisches Attest eingereicht werden. Dieses Attest ist nur dann aussagekräftig, wenn es nachvollziehbare Angaben zu den folgenden Punkten enthält:

1. Dauer und Methodik der Begutachtung
2. Krankheitsbild (Diagnose)
3. Dauer des Behandlungszeitraums
4. Möglichkeiten und Grenzen von therapeutischen Bemühungen
5. Art und Ausmaß der seelischen Belastung, die vom Namen herrühren, und den damit verbundenen konkreten Auswirkungen auf den Alltag der betroffenen Person

6. differenzierte Darlegung der mit der Führung des bisherigen Namens verbundenen psychologischen Problematik
7. Erforderlichkeit der Annahme des begehrten Namens, um der Belastungslage zu entgegnen

3. Wer darf ein Attest ausstellen?

Geeignete Fachpersonen sind insbesondere:

- Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten
- Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie, Psychotherapie oder Psychoanalyse

Hausärztliche Atteste sind in der Regel nicht ausreichend. Auch rein befürwortende Stellungnahmen („wird zur Verbesserung der Befindlichkeit empfohlen“) genügen den Anforderungen nicht – selbst dann nicht, wenn sie von Fachärzten stammen.

4. Wichtiger Hinweis

Die Namensänderung ist kein allgemeines Mittel zur Bewältigung seelischer Konflikte.

Es muss eine nachvollziehbare, erhebliche Belastung vorliegen, bei der die Belange der Allgemeinheit (Beibehaltung des bisherigen Namens) zurücktreten müssen.

Bitte beachten Sie:

Unvollständige oder allgemein gehaltene Atteste können die Bearbeitungszeit Ihres Antrags verlängern. Reichen Sie daher möglichst vollständige und fachlich fundierte Unterlagen ein.